



Kurzinformation

Kosten für Aufenthaltstitel in Deutschland

Nicht-EU-Staatsangehörige benötigen für den Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel. Die Voraussetzungen der Erteilung der verschiedenen Aufenthaltstitel richten sich nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes. Die Kosten für die Erteilung, Verlängerung oder den Wechsel von Aufenthaltstiteln sind im Kapitel 3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) geregelt.

Für die **Erteilung oder Verlängerung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis** ist im Regelfall eine Gebühr in Höhe von 93 bis 100 Euro zu entrichten, § 45 Nr. 1 und 2 AufenthV. Von diesen Gebühren sind insbesondere befreit:

- Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte und Resettlement-Flüchtlinge, § 52 Abs. 3 AufenthV
- Ausländer, die für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten, § 52 Abs. 5 AufenthV
- Schüler, Studenten, postgraduierte Studenten und begleitende Lehrer im Rahmen einer Reise zu Studien- oder Ausbildungszwecken und Forscher aus Drittstaaten im Sinne der Empfehlung 2005/761/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005, AufenthV
- Ausländer, die Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz in Anspruch nehmen, § 53 AufenthV.

Für Minderjährige reduzieren sich die Gebühren für eine Aufenthaltserlaubnis auf die Hälfte (§ 50 S. 1 AufenthV). Für Türkische Assoziationsberechtigte¹ beträgt die Gebühr bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 22,80 Euro und danach 28,80 Euro, § 52a Abs. 2 AufenthV.

1 Ausländer, für die das Assoziationsrecht EU-Türkei auf Grund des Abkommens vom 12. September 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (BGBl. 1964 II S. 509, 510) Anwendung findet, § 52a Abs. 1 AufenthV.

Für eine **Änderung der Aufenthaltserlaubnis** aufgrund eines Wechsels des Aufenthaltszwecks werden 98 Euro erhoben, § 45 Nr. 3 AufenthV.

Für die Erteilung einer **unbefristeten Niederlassungserlaubnis** werden zwischen 113 und 147 Euro erhoben. Für eine eigenständige Niederlassungserlaubnis für Minderjährige beträgt die Gebühr 55 Euro (§ 50 S. 2 AufenthV) und in allen anderen Fällen die Hälfte des jeweiligen Gebührensatzes.

Grundsätzlich können alle genannten Gebühren aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn es mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen in Deutschland geboten ist, § 53 Abs. 2 AufenthV.
